

Satzung des Glogauer Heimatbund e.V.

Grundlagen

§ 1

Der Glogauer Heimatbund e.V. - nachfolgend nur noch: Heimatbund — ist der Zusammenschluss der Heimatvertriebenen und deren Nachfahren aus der Stadt und dem Landkreis Glogau.

Auf der Grundlage der Charta der Heimatvertriebenen (Stuttgarter Erklärung vom 5. August 1950) wahr er das Erbe der Heimat und pflegt die Beziehungen zu ihr. Er fördert alles was diesem Ziele dient.

§ 2

(1) Der Heimatbund hat seinen Sitz in seiner Patenstadt Hannover. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

(2) Der Heimatbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Der in § 2 genannte Zweck beinhaltet die Bewahrung und die Pflege der Heimatgeschichte und des Heimatgutes sowie deren Fortführung und Weitergabe.

(2) Er unterhält eine Geschäftsstelle (Verwaltung), deren regionaler und örtlicher Sitz durch Vorstandsbeschluss zu regeln ist; dort verwaltet er den Mitglieder- und Sachbestand.

(3) Die museale Sammlung des Heimatbundes oder Teile daraus können an andere Einrichtungen zum Zwecke der Ausstellung entliehen werden; der Eigentumsvorbehalt und die Verwendung im Sinne des Heimatbundes und seiner Mitglieder sind vertraglich abzusichern.

(4) Er veröffentlicht Berichte und Artikel über die Stadt Glogau (Głogów) und ihr Kreisgebiet aus vergangener und gegenwärtiger Sicht sowie allgemein schlesisches Schriftgut in einer Heimatzeitung; sie dient gleichzeitig als offizielles Mitteilungsblatt des Vereins.

(5) Er nutzt jede Möglichkeit, den Zusammenhalt der verstreut ansässig gewordenen Glogauer aus Stadt und Land sowie deren Nachkommen zu festigen und ihre Heimatliebe zu beleben.

(6) Zur Erfüllung dieser Aufgabe veranstaltet der Heimatbund unter anderem Heimattreffen.

(7) Er unterhält und fördert Beziehungen zur Patenstadt Hannover, zu den Städtepartnerschaften Eisenhüttenstadt, Langenhagen, Riesa – Glogau (Głogów) sowie den in Glogau (Głogów), Beuthen (Bytom Odrzański), Polkwitz (Polkowice) und Schlawa (Ślawa) ansässigen, polnischen Vereinigungen zur regionalen Geschichtspflege.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann werden, wer die in den §§ 1-3 genannten Zwecke und Aufgaben unterstützt.

§ 5

(1) Die Aufnahme in den Heimatbund erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Sie wird zum Schlusse eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie wenigstens einen Monat vorher eingeht.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Heimatbundes in grober Weise verstößt, sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern eines ehrenrührigen Verhaltens oder eines sonstigen schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, durch Vorstandsbeschluss aus dem Heimatbund ausgeschlossen werden.

(5) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied davon zu unterrichten und ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

(6) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch Einschreiben unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nach § 6 der Satzung bekanntzugeben.

§ 6

(1) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beiratsvorsitzenden und des für den Betroffenen zuständigen Bezirksamleiters.

§ 7

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Heimatbund von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

(2) Mit ihrer Beitragszahlung erhalten die Mitglieder die Heimatzeitung. Den Preis des Jahresabonnements für Nichtmitglieder setzt der Vorstand fest. Er soll deutlich über dem Mitgliedsbeitrag liegen.

(3) Über Beitragsermäßigung oder -Wegfall entscheidet der Vorstand.

§ 8

(1) Der Vorstand kann festlegen, dass der Beitrag für Mitglieder als Familienangehörige (das sind Ehegatten, Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Kinder und weitere Verwandte von Mitgliedern unter derselben Postanschrift) niedriger festgesetzt wird oder entfällt, wenn für sie auf den Bezug der Heimatzeitung verzichtet wird.

(2) Die Beitragsvergünstigung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des den vollen Beitrag zahlenden Mitgliedes.

Organe

§ 9

Organe des Heimatbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

Mitgliederversammlung

§ 10

(1) Die Mitglieder versammeln sich zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

(2) Sie können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

§ 11

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in Abständen von zwei Jahren zusammentreten.

(2) Sie ist vom Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder durch Anzeige in der Heimatzeitung einzuberufen.

§ 12

Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist es insbesondere:

1. Geschäfts- und Kassenberichte entgegenzunehmen und zu genehmigen,
2. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
3. den Vorstand zu wählen,
4. die berufenen Mitglieder des Beirats (§ 24, Abs. 1) zu bestätigen,
5. zwei oder mehrere Rechnungsprüfer sowie eine gleiche Anzahl von Ersatz-Rechnungsprüfern zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
6. den Beitrag gemäß § 7 festzusetzen sowie
7. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Heimatbundes zu entscheiden.

§ 13

(1) Die Mitglieder können zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammentreten, wenn es der Vorstand nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Beirats für erforderlich hält.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn es der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

(3) Für die Einberufung gilt § 11, Abs. 2, sinngemäß. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

(1) Anträge zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.

(2) Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 15

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen und der für die vertretenen Mitglieder abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Heimatbundes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 16

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Protokollführer zu fertigen.

(2) Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu beurkunden. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer bestätigen ihre Unterschrift die Übereinstimmung zwischen dem gefassten Beschluss und seiner Niederschrift.

Vorstand

§ 17

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Heimatbundes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Vermindert sich die Zahl der Heimatbund-Mitglieder so weit, dass die Geschäftsstelle aufgelöst wird, soll der Vorstand nur noch aus drei Mitgliedern bestehen. Hierüber ist in einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 18

(1) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorher aus, kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eigene Zuwahl ergänzen.

§ 19

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

§ 20

Der Vorsitzende des Beirats ist zu den Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Er hat ein Recht auf Anhörung, aber kein Stimmrecht.

§ 21

Der Heimatbund wird mit Bezug auf § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.

§ 22

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die Rechte nach Artikel 15 bis 21 (DS-GVO).

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner ihm zugeordneten Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Beirat

§ 24

(1) Der Beirat besteht aus den Leitern der Bezirksgruppen, den Ehrenmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand auf Vorschlag des Beirats für die Dauer bis zum Ende der übernächsten Mitgliederversammlung berufen werden.

(2) Vorstandsmitglieder können nicht Beiratsmitglieder sein.

§ 25

- (1) Der Beirat soll nach Bedarf zusammentreten.
- (2) Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Für Beschlüsse gilt § 19, Abs. 2, entsprechend.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 26

Zu den Aufgaben des Beirats gehört es insbesondere:
1. den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
2. dem Vorstand Vorschläge zur Arbeit im Heimatbund zu unterbreiten,
3. dem Vorstand Auszeichnungen von Mitgliedern vorzuschlagen.

Bezirksgruppen

§ 27

(1) Der Heimatbund kann örtlich oder regional begrenzte, vereinsrechtlich unselbständige Bezirksgruppen bilden.

(2) Ihre Leiter werden vom Vorstand eingesetzt oder von den Bezirksgruppen gewählt und vom Vorstand bestätigt. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Bezirksgruppenleiter betreuen die Mitglieder vor Ort und führen so oft wie unter ihren örtlichen Gegebenheiten möglich Veranstaltungen im Sinne des Heimatbundes durch. Es obliegt ihnen, Beschlüsse und Aufträge des Vorstands auszuführen und umzusetzen. Sie unterrichten den Vorstand über den Zustand, Veränderungen und Vorhaben in ihren Gruppen und berichten darüber in der Heimatzeitung.

Schlussbestimmungen

§ 28

(1) Wenn der Mitgliederbestand unter 100 sinkt oder keine der Bezirksgruppen ihren Aufgaben weiterhin entsprechen kann, soll sich der Heimatbund als Verein auflösen.

(2) Über die Auflösung des Heimatbundes kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, die mindestens zwei Monate vorher unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich oder durch Anzeige in der Heimatzeitung einberufen worden ist.

§ 29

(1) Bei Auflösung des Heimatbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vereinsvermögen des Heimatbundes an eine den schlesischen Heimatgedanken fördernde Körperschaft fallen, die das übergebene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden muss.

(2) Da die Gegebenheiten im Falle einer Auflösung oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks nicht vorhersehbar sind und damit eine genaue Nachfolgekörperschaft noch nicht angegeben werden kann, muss der Beschluss der Mitgliederversammlung die Bestimmung enthalten, dass das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist und die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf.

§ 30

Vorstehende Satzung wurde am 10. Juni 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.